

N^{ro}. 129.

Samstag den 27. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.Z. 1430. (2) Nr. 20486/3161.
Verlautbarung.

Die von Martin Leopold Scheer, gewesenen Doctor der Philosophie und Theologie, und Stadt-Pfarrer zu Wels, im Testamente vom 6. August 1713, errichtete Studentensiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 56 fl. 9 kr. E. M. ist erledigt. Dieses Stipendium ist für angehende Hörer der Philosophie, welche in Krain geboren sind, bestimmt, und kann nach Vollendung der philosophischen Studien während den theologischen, juridischen und medizinisch-chirurgischen Studien fortgenossen werden. Das Präsentations-Recht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und dießfalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis letzten November l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1832 beizulegen. Laibach am 22. September 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1431. (2) Nr. 20486/3161.
Verlautbarung.

Das 18te krain. Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 50 fl. E. M., ist erledigt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dasselbe zu erlangen wünschen und dießfalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei der Laibacher Gymnasial-Direktion bis letzten November l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von dem zweiten Semester 1831 und den beiden Semestern 1832 beizulegen. — Laibach am 22. September 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.Z. 1425. (3) Nr. 12721.
Kundmachung.

Die Beistellung des Holzbedarfs für den hiesigen Stadtmagistrat in dem nun eintretenden Verwaltungs-Jahre 1833, welcher Bedarf an Bau- und Brennholz bei diesem Kreisamte eingesehen werden kann, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 29. v., Empf. 19. d. M., Z. 21190, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gedenken, werden zu der am 31. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werdenden dießfälligen Herabbietung eingeladen. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

Z. 1424. (3) Nr. 12644.
Verlautbarung.

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde Krainburg im kommenden Verwaltungs-Jahre 1833, ist mit hoher Gubernial-Verordnung vom 10. d. M., Z. 22693, ein Zuschlag von 10 o/o zur Verzehrungssteuer von Branntwein, Wein, Fleisch und Bier bewilligt worden. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. October 1832.

Z. 1426. (3) Nr. 12606.
Kundmachung.

Zur Beschaffung der für die hierortigen Staats- und Lokalwohlthätigkeitsanstalten in dem hiesigen Civil-Spitale erforderlichen Inventarial-Wäschegegenstände, als: weißer feiner Kuppen und grober, dann Futter-Leinwand, Handtücher und Tischzeug, weiß- und blaugestreiften Kanasaß, Fätschen verschiedener Gattung, endlich an grünen Parkan, so wie auch für den Macherlohn, worüber der dießfällige Ausweis mit den Mustern hieramts jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, wird die mit hoher Gu-

berniale Verordnung vom 13. October l. J., Z. 23080, angeordnete Mindestversteigerung am 30. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Beistellungen und Arbeiten im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden eingeladen, sich bei dieser Mindestversteigerung einzufinden. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1405. (3)

Nr. 7207.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unbekannt wo befindlichen Herrn Franz Grafen von Spanich und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft Kosel, auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung jeden Anspruches auf den laut Gesuches, ddo. 10. Juli, intabulato 6. August 1789, auf der Herrschaft Kosel versicherten Kaufschilling pr. 21.000 fl., Klage eingebracht, und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde. Da der Aufenthaltsort des Herrn Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Herr Beklagte und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. Laibach den 13. October 1832.

Z. 1406. (3)

Nr. 7208.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Johann, Andreas und Joseph Vincenz, dann Margareth von Marochini und deren allfälligen

gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft Kosel, unterm 9. October d. J., die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung jeden Anspruches aus dem Kaufcontracte, ddo. 29. Jänner 1783, pränotirt 9. December 1789, und der darauf am 5. Februar 1790 vorgemerkten Quittung, ddo. 11. Jänner 1790, pr. 26.500 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die Beklagten und ihre allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 13. October 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1420. (3)

Verlautbarung.

Den 31. October 1832, Vormittags 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Staats-herrschaft zu Adelsberg 323 Stück Fichten-Bretter gegen sogleiche Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Verwaltungsamt Adelsberg am 26. August 1832.

Z. 1408 (3)

Nr. 1106.

Bei dem Absatz-Postamte zu Bräun in Tirol ist die Accessiten-Stelle mit 300 fl. Gehalt gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen. — Was gemäß Verordnung der wohlhöchlich k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 9. v. M., Z.

6471, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Manipulationskenntniß in beiden Postgefäß = Zweigen längstens bis 15. f. M., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Oberpostverwaltung zu Innsbruck einzusenden haben. — K. K. kaiserliche Oberpostverwaltung Laibach den 18. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1432. (1) Nr. 1816.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seien zur Anmel dung und Liquidirung des Passivstandes nach Ab leben nachstehender Personen, die Tagsetzungen auf den 30. October l. J., Vormittags nach Maria Schöber, Bäuerinn von Niederdorf; auf den 3. November l. J., Vormittags nach Thomas Sad nit, Kalschler zu Goderschitz; auf den 8. Novem ber l. J., Vormittags nach Stephan Draschem, 112 Hübler von Weckersdorf; auf den 9. November l. J., Vormittags nach Andreas Brimschek, 114 Hübler von Zbernitz, und auf den 16. November l. J., Vormittags nach Maria Perouschel, Bäue rinn von Zbernitz; in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden. Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigenfalls die Activbeträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig ab gehandelt und den betreffenden Erben eingewant wor tet werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. October 1832.

B. 1434. (1) B e k a n n t m a c h u n g.

An der Bezirksherrschaft Neudegg, Neukädt ler Kreises in Unterfrain, wird mit Mitte Decem ber 1832 die Stelle eines politischen Actuärs, mit welcher ein fixer Gehalt von 150 fl. nebst Kost, Wohnung, Wäsche und einigen anderen Emolu menten verbunden ist, zu besetzen seyn.

Alle Jene, welche die Fähigkeit besitzen, den Bezirkscommissär zu suppliren, und diese Stelle zu erlangen wünschen, werden angewiesen, ihre docu mentirten Gesuche portofrei an die hierortige Pacht inhabung bis zum letzten November einzusenden.

Bezirksherrschaft Neudegg am 19. October 1832.

j. B. 705. (2) B e k a n n t m a c h u n g.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 23. Februar 1832, Nr. 3338, zu beslim men gefunden, daß nach dem einstimmigen Antrage der Landesbehörden der mit hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. August 1818, Z. 14643, und nach der hierüber unterm 23. Juli 1819, Z. 22370, ausgefertigten Privilegiums

Urkunde der Gemeinde Großaschitzsch, auf den 24. Februar jedes Jahrs bewilligte Jahrmarkt, auf dem Montage vor dem Feste des heiligen Mathias, oder, wenn Letzteres selbst auf einen Montag fallen sollte, auf den vorhergehenden Montag übertragen, und nun an diesem letz bezeichneten Tage abgehalten werden dürfe. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Bezirks = Obrigkeit Reifnitz den 30. Mai 1832.

B. 1418. (2) ad Nr. 1862. Feilbietungs = Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird kund ge macht: Es seye über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Veit, wegen ihm schuldigen 73 fl. 16 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Redlomis zu Podraga eigenthümlichen, zur Herr schaft Wipbach sub Dom. Grundb. T. IV. Nr. 1503, dann Bergr. Grundb. T. II. Nr. 991 eindienen den, in der Hauptgemeinde St. Veit belegenen, und auf 605 fl. M. M. gehörig gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Aecker, Wiesen, Weingärten und Gestrüppe, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hiezu drei Feilbietungstagssetzungen, nämlich für den 10. October, 12. November und 12. De cember d. J., jedesmal im Orte Podraga zu den vormittägigen Amtsstunden mit dem Beisage be raumt worden, daß die Pfandrealtäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Daher werden die Kauflustigen dazu zu er scheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hier amts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 20. July 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstags setzung ist die Hube nicht an Mann gebracht worden.

B. 1416. (2) Nr. 1093. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Ste phan Gregoratsch von Staravaz wider Andreas Ganthar von Sairach, wegen schuldigen 109 fl. 37 kr. dann Executions-Kosten, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Sai rach, S. B. 4, liegenden, der Staatsberrschaft Sat, sub Urb. Nr. 226, jnsbahren, gerichtlich auf 2660 fl. — geschätzten Ganzhube, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 23. November, 21. December 1832 und der 23. Jänner 1833, jedes mal Früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Sairach mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls benannte Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagssetzung um oder über den Schät zungswert veräußert werden sollte, bei der dritten Feilbietungstagssetzung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben wer den würde.

Die diesfälligen Cicitations- Bedingungen und

Schätzung. Protokoll können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

R. R. Bezirks-Gericht Jozia am 16. October 1832.

B. 1417. (2)

Nr. 1999.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Mündendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Matthäus Gerkmann, Curator der abwesenden Gebrüder Johann und Thomas Strechou, wegen aus dem Urtheile, ddo. 1. Dezember 1831 Nr. 2233, schuldiger 51 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Bartholomä Verhounig gehörigen, der Herrschaft Kaltenbrunn, sub Urb. Nr. 166, dienstbaren Kutsche sammt An- und Zugehör zu Rheiniz, bewilliget, und die Vor- nahme derselben den 24. November, den 24. Dezember d. J. und den 24. Jänner 1833, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Rheiniz mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Kutsche, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 52 fl. 10 kr. erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem An- hange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher Legtern unter anderen jeder Mit- bieter ein Badium pr. 20 fl. baar zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Bezirks-Gericht Mündendorf den 13. Octo- ber 1832.

B. 1413. (2)

Nr. 1087.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hie- mit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Schebenil von Großwerdu, vom heutigen Beschei- de, Zahl 1087, in die Reassumirung der systirten dritten Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 1278 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, und der davon in die Sequestration gezogenen, auf 64 fl. 8 1/2 kr. betheuerten Feld- früchte, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., gewilli- get, und zu deren Abhaltung der Tag auf den 12. November d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte E. r. Michl mit dem Beisage festgesetzt, daß, falls diese Realität und die Feldfrüchte nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht wer- den könnten, solche sogleich bei dieser einzigen Tag- sagung unter demselben hintangegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen zur Erscheinung mit dem Be- deuten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingungen hierorts zu den gewö- hlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift be- hoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 1. October 1832.

B. 1427. (2)

ad Nr. 718.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hie- mit kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Gläu- biger Matthäus und Maria Kopla, wegen aus dem Urtheile, ddo. 10. Mai 1826, intabulirt 15. Juni

1826, noch schuldigen 149 fl. 59 1/4 kr., in die exe- cutive Feilbietung des, zur Barthelma Motschnit- schen Ganzhube zu Radomle gehörigen, sub Urb. Nr. 231, unter das Gut Habbach dienstbaren, nun vom Franz Widmer von Radomle besitzenden, mit gerichtlicher Schätzung vom 18. September 1826 auf 153 fl. bewertheten Antheiles, mit Be- scheid vom heutigen Tage, Zahl 718, gewilliget, und dazu die Veräußerungs- Tagssagungen auf den 13. November, 13. December d. J. und auf den 14. Jänner 1833, jedesmal um 9 Uhr Früh in Lo- co zu Radomle mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagssagung über oder um den Schätzungswert an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch darunter hintan- gegeben wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen täglich bei Gerichte während den Amtsstunden ein- gesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 11. October 1832.

B. 1428. (2)

N a c h r i c h t.

Ein Hörer der Theologie ersten Jahres wünscht Extrastunden über die italienische Sprache (die er gram- matisch und practisch vollkommen ver- steht) zu geben; mögen die P. T. Herren dieser Hauptstadt nur belieben, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 8, im ersten Stocke anzufragen.

Bei Jg. Al. Edlen von Kleinmayr wird Bestellung angenommen auf das Ende Octo- ber erscheinende:

H a n d b u c h

der

Gesetze und Verord- nungen,

welche

hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über

Verbrechen

vom 3. September 1803, von dem Zeitpunc- te seiner Kundmachung, bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind.

Mit

allen darauf Bezug nehmenden, aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameral- Gesetzgebung entlehnten Hilfsquellen.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Andreas Visini,

Actuar beim Criminal-Senate des löblichen Magistra- tes der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 25. October 1832.

Hr. Benjamin Oliviera; Hr. Johann Jennings, und Hr. Thomas Cockedge, englische Rentiers; Hr. Alfred Walne, Dr. der Chirurgie; Hr. Franz Fuchs, Professor der deutschen Sprache zu Brescia, und Hr. Carl von Meyer, Grenadier-Hauptmann von Deutschmeißer Infanterie-Regiment; alle sechs von Wien nach Triest. — Hr. Franz von Bors, Major von Erzherzog Joseph Husaren, von Görz nach Radkersburg. — Hr. Hermann Denisl, Herrschaftsinhaber, mit drei Schweftern und Mutter, von Triest nach Kranichsfeld. — Hr. Anton Eichy, Großhändler und k. preussischer Consul zu Triest, mit Familie von Triest nach Bräun. — Hr. Triffimack von Balsa, Concipist bei der ungarischen Hofkammer, mit Frau, von Fiume nach Wien.

Den 26. Hr. Carl Graf von Grottenegg, Particulier, von Klagenfurt nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1439. (1) ad Sub. Nr. 22116/3042.
C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Beschlüsse des deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni l. J., folgende sechs zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Bunde bezweckende Artikel mittelst Beschlusses zum Bundesgesetze erhoben: 1.) Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. — 2.) Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und

26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten. — (Art. 25. „Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesmitglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufstands, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.“ — Art. 26. „Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufstand zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.“) — 3.) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte, und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn. — 4.) Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll vom Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission

vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantierten Regierungsrechten im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitem Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei theilhaftigen Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. — 5.) Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Definitivität der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freyen Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, und zu handhaben. — 6.) Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübt. — Diese Beschlüsse werden demnach in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. v. M., Z. 22250, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. — Laibach am 5. October 1832. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1438. (1) Nr. 21957.

E u r e n d e
des k. k. illyrischen Landes, Guberniums zu Laibach. — Die Organtine unterliegen der Stämplung. — Ueber eine Anfrage, ob die unter der Benennung Organtin vorkommende Waarengattung der Commercialwaaren Stämplung unterliege, ward erkannt, daß derselbe als ein zu der Gattung Musseline gehöriger Stoff der Stämplung zu unterziehen, und hiefür die mit Commercialwaaren Stämpelpatente vom 8. November 1792 für Musseline festgesetzte Stämpelgebühr zu entrichten sei. Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 8. September l. J., Zahl 37938, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 6. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1437. (1) Nr. 5957.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Prejanz, wider Elisabeth Stengel, und die übrigen Katpar Stengel'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exequirten gehörigen, auf 158 fl. 20 kr. geschätzten, an der Schusterbrücke adhier liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub. Rectif. Nr. 16, zinsbaren Kramladens gewidmet, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. October, 12. November und 10. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Kramladen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executionsführerin respective ihren Vertreter Dr. Eberl einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 24. August 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1419. (2)

ad Nr. 1806.

3. 1386. (2)

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Feichtinger von Glapp, als Cessionär der Frau Maria Waela, verwitweten Rossi, nun vermählten Borggi, respective der Franz Rossisten Pupillen aus Eriest, wegen ihm cedirt schulden 127 fl. 53 kr., c. s. c., die öffentliche Feilbietung des, der Maria Witwe Naglost, respective ihrem verstorbenen Ehegatten Caspar Naglost zu Wipbach eigenthümlichen, daselbst unter Cons. Zahl 5, gelegenen, der Herrschaft Wipbach dienstmäßigen, und gerichtlich auf 300 fl. C. M. geschätzten Hauses, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hierzu drei Feilbietungs-Tagssagungen, nemlich: für den 1. October, 5. November und 3. December d. J., jedesmal von Frühe 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtsstanzlei mit dem Andange beraumt worden, daß das Pfandgut, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hierzu werden demnach die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hiermit einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 30. Juli 1832.

Anmerkung. Bei der am 1. October d. J. abgehaltenen ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1436. (1)

Musik-Unterricht.

Da der Unterzeichnete einige freie Stunden hat, so wünscht er sie gern durch Unterricht auszufüllen, und ist bereit in der Violin, Guitarre und im Singen gegen ein billiges Honorar gründlichen Unterricht zu erteilen.

Joseph Stummer,
Mitglied des hiesigen Theater-
Orchesters.

3. 1435. (1)

Anzeige.

Der Gefertigte, als Erkäufer des Joseph Nachtigal'schen Hauses, Nr. 142, in der St. Peters-Vorstadt, macht hiemit seine ergebenste Anzeige, daß er im besagten Joseph Nachtigal'schen Hause, nun zum „Kaiser von Oesterreich“ beschildet, das Einkehrgasthaus noch immer erhält, und daß bei ihm auch die Vorthen von Krainburg, Lack, Radmannsdorf, St. Martin bei Lithay und Ponowitz eintreffen.

Laibach am 24. October 1832.

Jacob Philipp Wagner,
Gastgeber.

Nachricht.

Da Gefertigter kürzlich von seiner Reise in das Ausland zurückgekommen ist, und dort Gelegenheit hatte, die neuesten und modernsten Muster, rücksichtlich seiner Kunst sich zu verschaffen, so gibt er sich hiermit die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum seine Dienste in Graveurarbeiten um die möglichst billigsten Preise neuerdings zu empfehlen.

Zugleich zeigt er an, daß er eine neue Parthie silberner Medaillen erhalten habe, welche als das passendste Geschenk bei Tauf-, Firmungs- und Belohnungs-Gelegenheiten vorzüglich anzuwenden sind, und welche er nach den gedruckten Wiener Preisen zur gefälligen Abnahme anbietet.

Nebstbei empfiehlt er seine noch wenigen Lose der großen und vortheilhaften Lotterie der Herrschaften Roguzno und Nizniow à 5 fl., wobei er noch auf fünf Stücke eines gratis gibt, und deren Ziehung am 27. November bestimmt vor sich geht, zu geneigter Abnahme in seiner Wohnung Nr. 157, und in der k. k. Lotto-Collectur am alten Markt.

Wolfgang Fr. Günzler,
bürgerl. Graveur.

Literarische Anzeige.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen, und in der Jg. Al. Edlen von Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

Stapf, Jos. Ambr., Theologia moralis in compendium redacta. Tomus I. et II. editio tertia. 8. maj. Preis 2 fl.

— — epitome Theologiae moralis publicis praelectionibus accommodata. Tomi duo. 8. maj. Preis 2 fl. 40 kr.

— — Erziehungs-Lehre im Geiste der katholischen Kirche. gr. 8. Preis 1 fl. 15 kr.

Ferners ist zu haben:

- Allioli**, das Buch der Psalmen. Besonderer Abdruck aus derselben Bibelübersetzung. 12. Nürnberg, 1832. brosch. 54 kr.
- Alpin**, die gewöhnlichsten Krankheiten der Pferde und des Rindviehes, ihre Erkenntniß und Heilung. Mit einer Abbildung. 8. Ebur, 1831. brosch. 45 kr.
- Andacht**, neuntägige, zur gnadenreichen Kindheit Jesu Christi. Wien, 1832. brosch. 24 kr.
- André**, einfachste, den höchsten Ertrag und die Nachhaltigkeit ganz sicher stellende Forstwirtschafts-Methode. Practisch dargestellte, mit Tabellen und zwei Forstwirtschafts-Karten. 4. Prag, 1832. cart. 2 fl. 30 kr.
- Annegarn**, Processionsbüchlein. 12. Münster, 1831. brosch. 8 kr.
- Anthologie**, neue, deutscher Aufsätze mit französischer Uebersetzung, und französischer Aufsätze mit deutscher Uebersetzung. 8. Frankfurt, broschirt 1 fl. 30 kr.
- Apperitz-Lexicon**, oder alphabetisch geordnetes Auskunftsbuch über alle Speisen und Getränke. 8. Wien, 1830. brosch. 45 kr.
- D'Arzet**, die Kunst der Bronzevergoldung. Eine von der Academie der Wissenschaften zu Paris gekrönte Handschrift. Mit 6 Stein tafeln und 2 Tabellen. 2te Auflage. 8. Frankfurt, 1833. broschirt 1 fl. 8 kr.
- Aymé**, die Grundvesten des christlichen Glaubens. Aus dem Französischen. Zwei Bände. 8. Wien, 1831. brosch. 2 fl.
- Bangfel**, Erzählungen und Novellen. 1tes Bändchen. 2te Auflage. 8. Danzig, 1832. brosch. 1 fl.
- Barthelemy**, Reise des jüngern Anacharsis durch Griechenland. Sieben Bände mit schönen Kupfern und vielen Karten. 8. Wien, 1826—1832. brosch. 10 fl. 30 kr.
- Bender**, das Gebet des Herrn. Erläutert in acht Predigten. gr. 8. Bremen, 1832. brosch. 36 kr.
- Baldamus**, chronologisch geordneter Bildnißsaal zum Conversations-Lexicon, oder Portraits und Lebensbeschreibung der berühmtesten Männer und Frauen etc. 1. — 2. Lieferung. Mit vielen in Kupfer gestochenen Portraits. 8. Wien, 1832. Jede Lieferung brosch. 36 kr.
- Basassa**, der Hufbeschlag ohne Zwang. Mit 6 Steinabdrücken in Folio. 8. Wien, 1828. brosch. 1 fl.
- Barth • Barthenheim**, Verfassung der Katholiken im österreichischen Kaiserstaate. 8. Wien, 1822. brosch. 1 fl.
- — — Verfassung der landesfürstlichen und freien Ortschaften im Erzherzogthume Oesterreich. 8. Wien, 1823. brosch. 1 fl.
- — — politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, und insbesondere

- in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. 8. Wien, 1821. brosch. 2 fl.
- Barth • Barthenheim**, die österreichische Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschung. 8. Wien, 1822. brosch. 48 kr.
- Benkert**, Athanasia, eine theologische Zeitschrift, besonders für die gesammte Pastoral-, Kirchengeschichte und Pädagogik. Jahrgang 1832, oder 12ter Band, 1. — 3. Heft. 8. Würzburg. brosch. 2 fl. 15 kr.
- Beschreibung der Obstsorten in der Central-Obstbaumschule am ständischen Musterhofe in Grätz**. 2te Lieferung, Kernobst, Birnen. 8. Grätz, 1829. brosch. 2 fl.
- Bestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise**. 8. Würzburg, 1828. brosch. 30 kr.
- Beständig**, Tabellen, worin der kubische Gehalt eines jeden Stammes nach seiner verschiedenen Länge und Stärke richtig berechnet zu finden, sammt angehängten Tabellen über die Preise des Holzes nach dem österreichischen Maße. Für Forstbediente etc. Mit 104 Tabellen. 8. Wien, 1832. brosch. 1 fl. 30 kr.
- Berends**, Handbuch der practischen Arzneiwissenschaft oder der speciellen Pathologie und Therapie. Nach dessen Vorlesungen bearbeitet und mit Ergänzungen und Supplementen herausgegeben von Dr. Gundelin. Zehn Bände. 8. Wien, 1832. brosch. 13 fl. 30 kr.
- Bernt**, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Sechs Bände. 8. Wien, 1818 — 1823. Jeder Band brosch. 1 fl. 36 kr.
- über die Pestansteckung und deren Verhütung. 8. Wien, 1832. brosch. 1 fl. 12 kr.
- Bibliothek der katholischen Kanzelheredsamkeit**. Herausgegeben von Näß und Weiß. Eilf Bände mit 23 Bildnissen. 8. Frankfurt, 1828 — 1832. 12 fl. Einzelne 1. — 8. Band à 1 fl. 9. — 11. Band à 1 fl. 20 kr.
- Bleich**, Tagesordnung eines Kindes. 12. Wien. brosch. 8 kr.
- Blumenbach**, Handbuch der Naturgeschichte. 12te Auflage mit Kupfern. 8. Wien, 1832. brosch. 2 fl.
- Blumensprache**, die, in ihrem ganzen Umfange. Durch 240 nach der Natur gezeichnete Blumen erläutert. 12. Eisleben. brosch. 1 fl.
- Blüthen und Blumen heiliger Andacht und Frömmigkeit für katholische Geistliche**. Ein Band. 8. Landshut, 1832. brosch. 24 kr.
- Brand**, allgemeine Weltgeschichte. Dritte Auflage. 8. Wien, 1826. brosch. 1 fl. 15 kr.
- Braunthal**, die ästhetisch gebildete Dame. 8. Wien, 1830. brosch. 1 fl.
- Briefe**, komische, des Hans Jörgels von Gumpoldskirchen an seinen Schwager Maxel, und dessen Gespräche über verschiedene Tagesbegebenheiten in Wien. 4tes Heft. 8. Wien, 1832. brosch. 12 kr. Alle vier Hefte 51 kr.
- Brosche**, über die Drehkrankheit der Schäfe. 8. Wien, 1824. brosch. 24 kr.